

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

**2007/0248(COD)**

6.6.2008

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz  
(KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sophia in 't Veld

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Das so genannte Telekommunikationspaket ist diejenige Rechtsvorschrift, die am dringendsten einer Aktualisierung bedarf. Insbesondere im Zusammenhang mit der in diesem Paket enthaltenen e-Privatsphäre ergeben sich zahlreiche Probleme.

Der Geltungsbereich des Vorschlags ist nicht ausreichend definiert. Einerseits schlägt die Kommission hier eine Ausweitung vor, so dass elektronische Telekommunikationsmöglichkeiten grundsätzlich berücksichtigt werden, andererseits entsteht der Eindruck, dass sich andere Teile des Vorschlags auf das einfache und traditionelle Telefonieren beziehen. Dies ist nicht sehr sinnvoll, da viele Telekommunikationsdienstleistungen und -produkte einander ersetzen oder ergänzen bzw. in steigendem Maße zusammengefasst oder ineinander integriert werden. Neben Telefonanrufen gibt es andere Formen sprachlicher Kommunikation, z. B. VoIP und mobile VoIP, bei denen die gleichen Geräte genutzt werden. Dies trifft vor allem auf die beiden genannten Techniken zu. So können über Mobiltelefone Zahlungen abgewickelt oder Navigationssysteme genutzt werden, indem z. B. eine Kommunikation mit lokalen Informationsnetzen erfolgt. Bürosysteme könnten sich künftig vollständig auf das Internet stützen, während die RFID-Funkfrequenzerkennungsgeräte in den Kühlschränken mit dem Supermarkt kommunizieren und mit Mobiltelefonen Nachrichten und andere Sendungen übertragen werden.

Darüber hinaus werden Daten nicht mehr ausschließlich an einem einzigen Ort gesammelt und verarbeitet. Die Hauptsitze der Anbieter sind über die ganze Welt verstreut und auf mit dem Internet vernetzte Systeme kann von beinahe jedem beliebigen Punkt zugegriffen werden, die Kommunikationswege machen an den Grenzen der Kontinente nicht halt. Es ist offensichtlich, dass Bezüge auf ein bestimmtes geographisches Gebiet nicht mehr ausreichend sind und ein Hindernis für Geschäftsabwicklungen darstellen, die sich unter verschiedenen Rechtssystemen vollziehen. Weltweite Regelungen sind mehr und mehr erforderlich. Personenbezogene Daten sind nicht länger ein Nebenprodukt wirtschaftlicher Tätigkeiten, sondern bilden deren Kern. Daten sind ein wichtiger Geschäftsbereich. Deshalb scheint es angebracht, dieses Thema innerhalb des Transatlantischen Wirtschaftsrats zu erörtern.

Drittens ist zu beobachten, dass Regierungen verstärkt Zugang zu personenbezogenen Daten fordern, die von Anbietern oder anderen (nichtstaatlichen) Organisationen gesammelt wurden. Die Regelungen zum Datenschutz, die sich auf einen einzigen Datensatz beziehen, können allerdings in Abhängigkeit davon, von wem die betreffenden Daten gesammelt wurden und zu welchem Zweck sie verwendet werden sollen, voneinander abweichen. Aus Sicht des Nutzers ist diese Trennung zwischen erster und dritter Säule und zwischen den einzelnen Generaldirektionen der Kommission nicht nachzuvollziehen. Für Unternehmen entsteht hierdurch Rechtsunsicherheit oder das Vertrauen ihrer Kunden wird untergraben. Es ist den Bürgern nur schwer zu vermitteln, warum sich ein Telekommunikationsanbieter Regelungen für die Meldung von Sicherheitsverletzungen unterwerfen muss, während diese nicht für eine Regierungsstelle gelten, die auf die Daten dieses Anbieters zugreift (wie z. B. bei Telekommunikationsdaten im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Speicherung von Daten der Fall). Angesichts der zunehmenden Verzahnung aller Netzwerke und Leistungen kann auch nur schwer erklärt werden, warum andere Sektoren (z. B. Banken oder Kreditkartenanbieter) nicht den gleichen Regelungen Meldung von Sicherheitsverletzungen

unterworfen werden wie Telekommunikationsanbieter.

Deshalb scheint der unsystematische Ansatz der Kommission zu beschränkt und ist deshalb nicht effektiv. Im Rahmen der obligatorischen Überarbeitung der Richtlinie sollte der Datenschutz einer grundlegenden Überprüfung unterzogen werden, wobei insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden muss, dass nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Unterscheidung zwischen 1. und 3. Säule aufgehoben wird und die legislativen Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments vollständig aufgewertet werden.

Die vorgeschlagene obligatorische Meldung von Sicherheitsverletzungen wird sehr begrüßt. Ein Sammelsurium von 27 verschiedenen Versionen der entsprechenden Regelungen ist allerdings wenig vorteilhaft, da hieraus Rechtsunsicherheit für die Wirtschaft resultiert und die Verbraucher Schwierigkeiten haben, sich entsprechend zu orientieren. Zudem wäre es günstiger, die diesbezüglichen Erfahrungen anderer Länder zu nutzen, z. B. der USA, die sich in einer ähnlichen Situation befinden (für Regelungen zur Meldung von Sicherheitsverletzungen sind dort in erster Linie die Bundesstaaten zuständig). Das Meldungsverfahren muss so gestaltet werden, dass die Verbraucher umfassend und pünktlich darüber informiert werden, wenn von Sicherheitsverletzungen eine Gefahr ausgeht, ohne das dabei durch unberechtigte Panikmache falscher Alarm geschlagen wird.

Die Kommission muss über ausreichende Zuständigkeiten verfügen, um die erforderlichen technischen Umsetzungsmaßnahmen einzuleiten. In Anbetracht der sich rasant vollziehenden technologischen Entwicklung sollten die entsprechenden Verfahren einfach und schnell sein. Einige Aspekte weisen allerdings keinen rein technischen Charakter auf und sollten auch weiterhin demokratischer Kontrolle unterliegen. Es muss festgelegt werden, welche Veränderungen die Kommission vornehmen kann und wann der parlamentarische Weg beschritten werden muss.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) Bei der detaillierten Regelung des Formats und der Verfahren für die Meldung von Sicherheitsverletzungen sollten die Umstände der Verletzung

*Geänderter Text*

(32) Bei der detaillierten Regelung des Formats und der Verfahren für die Meldung von Sicherheitsverletzungen sollten die Umstände der Verletzung

hinreichend berücksichtigt werden, z. B. ob die personenbezogenen Daten durch Verschlüsselung oder andere Mittel geschützt waren, die die Wahrscheinlichkeit des Identitätsbetrugs oder anderer Formen des Missbrauchs effektiv verringern. **Überdies** sollten **solche** Regeln und Verfahren **den berechtigten Interessen der** Strafverfolgungsbehörden **in Fällen Rechnung tragen, in denen** die Untersuchung der Umstände der Verletzung **durch ein frühzeitiges Bekanntwerden in unnötiger Weise behindert würde.**

hinreichend berücksichtigt werden, z. B. ob die personenbezogenen Daten durch Verschlüsselung oder andere Mittel geschützt waren, die die Wahrscheinlichkeit des Identitätsbetrugs oder anderer Formen des Missbrauchs effektiv verringern. **Die** Regeln und Verfahren sollten die Untersuchung der Umstände der Verletzung **durch die** Strafverfolgungsbehörden **nicht behindern.**

### *Begründung*

*Die Endgeräte sind das schwächste Glied in einem Netz und sollten daher gut geschützt sein. Die Endnutzer sollten verstehen, welchen Gefahren sie gegenüberstehen, wenn sie im Internet surfen, Software herunterladen und nutzen oder Speichermedien nutzen. Die Endnutzer sollten sich der bestehenden Gefahren bewusst sein und entsprechend vorgehen, um ihre Endgeräte zu schützen. Die Mitgliedstaaten sollten für eine stärkere Sensibilisierung in diesem Bereich sorgen.*

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 34**

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Computerprogramme, die heimlich zugunsten Dritter das Verhalten des Nutzers überwachen oder die Funktionsweise seines Endgerätes beeinträchtigen (so genannte „Spähsoftware“) sind eine ernste Bedrohung für die Privatsphäre des Nutzers. Ein hoher und einheitlicher Schutz der Privatsphäre der Nutzer muss unabhängig davon gewährleistet werden, ob unerwünschte Spähprogramme versehentlich über elektronische Kommunikationsnetze heruntergeladen werden oder aber versteckt in anderer Software, die auf externen Speichermedien wie CD, CD-ROM oder USB-Speicherstift

#### *Geänderter Text*

(34) Computerprogramme, die heimlich zugunsten Dritter das Verhalten des Nutzers überwachen oder die Funktionsweise seines Endgerätes beeinträchtigen (so genannte „Spähsoftware“) sind eine ernste Bedrohung für die Privatsphäre des Nutzers. Ein hoher und einheitlicher Schutz der Privatsphäre der Nutzer muss unabhängig davon gewährleistet werden, ob unerwünschte Spähprogramme versehentlich über elektronische Kommunikationsnetze heruntergeladen werden oder aber versteckt in anderer Software, die auf externen Speichermedien wie CD, CD-ROM oder USB-Speicherstift

verbreitet wird, ausgeliefert und installiert werden.

verbreitet wird, ausgeliefert und installiert werden. **Die Mitgliedstaaten sollten die Endnutzer ermutigen, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um ihre Endgeräte vor Viren und Spähsoftware zu schützen.**

#### *Begründung*

*Gleiche Begründung wie zu Änderungsantrag 10.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 1 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Diese Richtlinie begründet die Rechte der Endnutzer und die entsprechenden Pflichten von Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen. Im Hinblick auf die Gewährleistung eines Universaldienstes in einem Umfeld mit offenen und wettbewerbsorientierten Märkten legt die Richtlinie das Mindestangebot an Diensten mit definierter Qualität fest, zu denen alle Endnutzer unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu einem erschwinglichen Preis und unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Zugang haben. Ferner sieht diese Richtlinie Verpflichtungen bezüglich der Erbringung bestimmter Pflichtdienste vor.“

#### *Geänderter Text*

2. Diese Richtlinie begründet die Rechte der Endnutzer und die entsprechenden Pflichten von Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen. Im Hinblick auf die Gewährleistung eines Universaldienstes in einem Umfeld mit offenen und wettbewerbsorientierten Märkten legt die Richtlinie das Mindestangebot an Diensten mit definierter Qualität fest, zu denen alle Endnutzer unter Berücksichtigung **des Stands der Technologie und** der jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu einem erschwinglichen Preis und unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Zugang haben. Ferner sieht diese Richtlinie Verpflichtungen bezüglich der Erbringung bestimmter Pflichtdienste vor.“

#### *Begründung*

*Die Richtlinie muss sicherstellen, dass der Universaldienst gewährleistet ist und dass die Diensteanbieter ihre Verpflichtungen in Bezug auf dieses Ziel erfüllen.*

### **Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 4 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort **oder auf Anschluss an ein Mobilfunknetz** von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

**Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 4 – Absatz 2

*Betrifft nicht die deutsche Fassung*

*Begründung*

*Gleiche Begründung wie zu Änderungsantrag 3.*

**Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines Telefondienstes, der über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation zu**

*Übertragungsraten ermöglicht, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird; zu berücksichtigen sind dabei die von der Mehrheit der Teilnehmer verwendeten Technologien und die technische Durchführbarkeit.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines **Telefondienstes**, der über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche und Notrufe unter der Rufnummer „112“ ermöglicht, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.“

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines **Telekommunikationsdienstes**, der über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche und Notrufe unter der Rufnummer „112“ ermöglicht, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.“

#### *Begründung*

*The scope of the proposals, described in article 1 as "electronic communications networks and services to end-users" should be reflected in all articles. Technological progress in recent years has blurred the lines between traditional telephone services and other telecommunications, such as the rapidly expanding VOIP and mobile VOIP, the use of mobile telephones for payment services or navigation, broadcasting content via internet or mobile phones, web based office networks, communicating networks using f. ex RFID. The rapid rise of new services should be reflected in the Directive, so as to create legal certainty for businesses, and to avoid loopholes in consumer protection.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 4 a (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 6 – Überschrift



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Die Überschrift von Artikel 6 erhält folgende Fassung:***

***„Öffentliche Münz- und Kartentelefone und andere Telekommunikationszugangspunkte“***

## **Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 4 b (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 6 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4b) Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:***

***„1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Unternehmen Verpflichtungen auferlegen können, mit denen sichergestellt wird, dass öffentliche Münz- oder Kartentelefone oder andere Telekommunikationszugangspunkte bereitgestellt werden, um die vertretbaren Bedürfnisse der Endnutzer hinsichtlich der geografischen Versorgung, der Zahl der Telefone oder anderer Telekommunikationszugangspunkte, der Zugänglichkeit derartiger Telefone für behinderte Nutzer und der Dienstqualität zu erfüllen.“***

## **Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 7**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 9 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Mitgliedstaaten können – über Vorschriften für die Bereitstellung besonderer Tarifoptionen durch die benannten Unternehmen oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen oder der Anwendung geografischer Mittelwerte oder anderer ähnlicher Systeme hinaus – dafür Sorge tragen, dass Verbraucher mit geringem Einkommen, Behinderte oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen unterstützt werden.“**

**entfällt**

*Begründung*

*Der ursprüngliche Text deckt alle Fälle ab, einschließlich Menschen mit Behinderungen.*

### **Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Wahlfreiheit der Verbraucher und sorgen für einen ausreichenden Schutz vor Produkten, die diese Freiheit unzulässig beschränken, wie z. B. Verträge mit einer unbegründet langen Laufzeit, Produktkopplungen und Gebühren oder Sanktionen beim Wechsel des Anbieters.**

*Begründung*

*Obwohl die Anbieter eine breite Produktpalette anbieten sollten, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Wahlfreiheit der Verbraucher nicht eingeschränkt wird.*

### **Änderungsantrag 12**

## Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Endnutzern und Verbrauchern gemäß den Bestimmungen von Anhang II transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über Standardbedingungen **für den Zugang zu den in Artikel 4, 5, 6 und 7 festgelegten Diensten und deren Nutzung** zugänglich sind.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Endnutzern und Verbrauchern gemäß den Bestimmungen von Anhang II transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über Standardbedingungen zugänglich sind. **Diese Informationen werden in einer leicht zugänglichen Form veröffentlicht.**

#### *Begründung*

*Für alle Telekommunikationsdienste ist Transparenz wesentlich. Informationen sollten in zugänglicher Form veröffentlicht werden.*

## Änderungsantrag 13

## Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Um sicherzustellen, dass in der Gemeinschaft die Endnutzer in den Genuss der Vorteile einer einheitlichen Regelung der Tariftransparenz und Informationsbereitstellung gemäß Artikel 20 Absatz 5 kommen, kann die Kommission nach Konsultation der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (nachstehend „die Behörde“) technische Durchführungsmaßnahmen in diesem Bereich treffen, um beispielsweise entsprechende Methoden oder Verfahren festzulegen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher

#### *Geänderter Text*

6. Um sicherzustellen, dass in der Gemeinschaft die Endnutzer in den Genuss der Vorteile einer einheitlichen Regelung der Tariftransparenz und Informationsbereitstellung gemäß Artikel 20 Absatz 5 kommen, kann die Kommission nach Konsultation der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (nachstehend „die Behörde“) technische Durchführungsmaßnahmen in diesem Bereich treffen, um beispielsweise entsprechende Methoden oder Verfahren festzulegen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher

Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.  
***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.***

Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

## **Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b**  
Richtlinie 2002/22/EG  
Artikel 22 – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

„3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die von den nationalen Regulierungsbehörden festzusetzenden Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.  
***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.***

### *Geänderter Text*

„3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die von den nationalen Regulierungsbehörden festzusetzenden Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

## **Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Nummer 14**  
Richtlinie 2002/22/EG  
Artikel 23

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Telefondienste, die über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt werden, bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, alle angemessenen Maßnahmen zur Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste treffen.“

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen,  **dass die Diensteanbieter ihrer Universaldienstverpflichtung nachkommen, insbesondere durch** die Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Telefondienste, die über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt werden, bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, alle angemessenen Maßnahmen zur Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste treffen.

*Begründung*

*Gleiche Begründung wie zu Änderungsantrag 3.*

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 16**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.  **In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.** “

*Geänderter Text*

Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Um sicherzustellen, dass die Endnutzer tatsächlich Zugang zu Rufnummern und Diensten in der Gemeinschaft haben, kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.***

#### *Geänderter Text*

2. Um sicherzustellen, dass die Endnutzer tatsächlich Zugang zu Rufnummern und Diensten in der Gemeinschaft haben, kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 18

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 30 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. ***Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten stellen die*** Regulierungsbehörden sicher, dass die Verbraucher durch die Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung nicht vom Wechsel des Diensteanbieters abgeschreckt werden.

#### *Geänderter Text*

6. ***Die*** Regulierungsbehörden ***stellen*** sicher, dass die Verbraucher durch ***die Mindestvertragslaufzeiten und die*** Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung nicht vom Wechsel des Diensteanbieters abgeschreckt werden.“

## Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 18**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 30 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Mindestlaufzeit von Verträgen zwischen Teilnehmern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste anbieten, zwölf Monate nicht überschreitet.**

**Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 20 – Unterabsatz b**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission **und der Behörde** jährlich einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und die erreichten Fortschritte bei der Verbesserung der Interoperabilität sowie der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte durch behinderte Nutzer und deren Zugang dazu.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und die erreichten Fortschritte bei der Verbesserung der Interoperabilität sowie der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte **durch Nutzer im allgemeinen und** behinderte Nutzer im **besonderen** und deren Zugang dazu. **Die politischen Ziele und regelungspolitischen Grundsätze, die in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG dargelegt sind, sind gebührend zu berücksichtigen.**

*Begründung*

*Es sollte gewährleistet werden, dass Nutzer, einschließlich behinderte Nutzer, ältere Menschen und Nutzer mit besonderen sozialen Bedürfnissen den größtmöglichen Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität ziehen.*

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 1999/5/EG und insbesondere der Behindertenanforderungen in deren Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f kann die Kommission im Hinblick auf die Verbesserung des barrierefreien Zugangs behinderter Endnutzer zu elektronischen Kommunikationsdiensten und entsprechenden Endgeräten nach Konsultation der Behörde und im Anschluss an eine öffentliche Konsultation geeignete technische Durchführungsmaßnahmen treffen, um die Probleme, die in dem in Absatz 3 genannten Bericht aufgeworfen werden, zu bewältigen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.***

#### *Geänderter Text*

4. Unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 1999/5/EG und insbesondere der Behindertenanforderungen in deren Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f kann die Kommission im Hinblick auf die Verbesserung des barrierefreien Zugangs behinderter Endnutzer zu elektronischen Kommunikationsdiensten und entsprechenden Endgeräten nach Konsultation der Behörde und im Anschluss an eine öffentliche Konsultation geeignete technische Durchführungsmaßnahmen treffen, um die Probleme, die in dem in Absatz 3 genannten Bericht aufgeworfen werden, zu bewältigen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 24

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 37 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

***3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 und Artikel 7 des Beschlusses***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***



*1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“*

### **Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 2 – Nummer -1 (neu)**  
Richtlinie 2002/58/EG  
Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1) Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt:***

***„(1a) Die Schlussfolgerungen der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Datenschutzgruppe, die in ihrer Stellungnahme vom 4. April 2008 zu Fragen des Datenschutzes im Zusammenhang mit Suchmaschinen enthalten sind, sollten bei der Annahme/Umsetzung der vorliegenden Richtlinie berücksichtigt werden.“***

### **Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 2 – Nummer -1 a (neu)**  
Richtlinie 2002/58/EG  
Erwägung 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1a) Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt:***

***„(1b) Die Schlussfolgerungen der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 10. April 2008 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation sollten bei der Annahme/Umsetzung der vorliegenden***

*Richtlinie berücksichtigt werden.“*

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 2 – Nummer -1 b (neu)**

Richtlinie 2002/58/EG

Erwägung 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1b) Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt:***

***„(6a) Die rasante technologische Entwicklung führt zu tief greifenden Veränderungen in der Bedeutung von Informations- und Kommunikationsprodukten und -dienstleistungen. Die Grenzen zwischen den Sektoren Telekommunikation, Internet und audiovisuelle Technologien werden immer unschärfer. Die Produkte und Dienstleistungen in diesen Sektoren verschmelzen zunehmend, werden verstärkt zusammengefasst oder speisen sich aus den gleichen Quellen und nutzen leistungs- und anbieterübergreifend dieselben korrelierenden Daten. Die strenge Trennung in unterschiedliche Sektoren, Produkte und Leistungen ist weitgehend künstlich und überholt. Datenschutzvorschriften, die auf dieser Trennung beruhen, sind unvollständig und unklar. Zur Gewährleistung eines allgemeinen einheitlichen Datenschutzniveaus orientiert sich die vorliegende Richtlinie deshalb an Prinzipien, die für alle Produkte und Leistungen gelten.“***

*Begründung*

*Each day new services appear on the scene, such as the rapidly expanding VOIP and mobile VOIP, the use of mobile telephones for payment services or navigation, broadcasting via internet or mobile phones, web based office networks, communicating networks using f. ex RFID, search engines and the use of personal data from telecommunications for behavioural*

*targeting. Users are freely switching, combining and personalising products, services and providers. Data protection rules that apply strictly to the traditional forms of telecommunication such as (mobile) telephony, text messaging (sms), and e-mail will be redundant even before the Directive is adopted. The rapid rise of new services should be reflected in the Directive, so as to ensure full data protection for the consumer, and to avoid loopholes.*

## **Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 2 – Nummer -1 c (neu)**

Richtlinie 2002/58/EG

Erwägung 6 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1c) Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt:***

***„(6b) Personenbezogene Daten sind nicht mehr eine bloße Begleiterscheinung dieser neuen Informations- und Kommunikationsprodukte und – dienstleistungen, sondern haben sich zu einem Kerngeschäft in einem eigenständigen Markt entwickelt. Neue Produkte und Dienstleistungen beruhen auf Mehrwert schaffenden Tätigkeiten, wie z. B. der Erstellung von Kundenprofilen, individualisierter Werbung und der Zusammenfassung der personenbezogenen Daten aus verschiedenen Leistungen. In Anbetracht des hohen Marktwertes von personenbezogenen Daten sind der Zugang zu diesen Daten und damit auch Datenschutzbestimmungen wichtige Wettbewerbsfaktoren.***

## **Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 2 – Nummer -1 d (neu)**

Richtlinie 2002/58/EG

Erwägung 11 a (neu)

**(-1d) Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt:**

**„(11a) Die Nutzung personenbezogener Daten ist in der elektronischen Kommunikation nicht an bestimmte geographische Räume gebunden. Viele Anbieter haben einen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Da auf personenbezogene Daten der Bürgerinnen und Bürger der EU, die in der Gemeinschaft gesammelt und verarbeitet werden, auch aus Drittstaaten zugegriffen werden kann, sollte die Europäische Union innerhalb der entsprechenden internationalen Gremien globale Standards entwickeln. Der Umgang mit personenbezogenen Daten und Datenschutz-Standards sollte auf die Tagesordnung des Transatlantischen Wirtschaftsrates gesetzt werden.“**

*Begründung*

*Da ein Zugriff auf Daten beinahe von jedem Punkt in der Welt möglich ist, müssen dringend globale Standards auf den Weg gebracht werden. Wegen der schnell wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung von personenbezogenen Daten und Mehrwert schaffenden Tätigkeiten sollten diesbezügliche Fragen vom Transatlantischen Wirtschaftsrat erörtert werden.*

**Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 2 – Nummer -1 e (neu)**

Richtlinie 2002/58/EG

Erwägung 11 b (neu)

**(-1e) Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt:**

**„(11b) Im Interesse der Nutzer und der Industrie sollte die Meldung von Sicherheitsverletzungen innerhalb der**

*Europäischen Union harmonisiert werden, um ein Flickwerk verschiedenster Systeme, die für die gleichen Netzwerke gelten, zu verhindern. Die Kommission sollte sich auf Erfahrungen mit Systemen zur Meldung von Sicherheitsverletzungen außerhalb der Europäischen Union, insbesondere in den Vereinigten Staaten, stützen. Die Anwendung von Regelungen zur Meldung von Sicherheitsverletzungen sollte auch auf andere Bereiche, wie z. B. den Bankensektor und die Nutzung von Daten, die von Unternehmen oder Organisationen erfasst wurden, durch Regierungsstellen ausgedehnt werden.“*

## **Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 2 – Nummer -1 f (neu)**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(-1f) In Artikel 1 wird folgender Absatz eingefügt:*

*„3a. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten, selbst wenn sich der Hauptsitz der Anbieter elektronischer Dienstleistungen außerhalb der Europäischen Union befindet. Anbieter aus Drittstaaten müssen ihre Kunden darüber in Kenntnis setzen, welche Bedingungen sie im Einklang mit dieser Richtlinie erfüllen müssen.“*

## **Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 2 – Nummer 3 – Unterabsatz b**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 3

3. Im Fall einer Sicherheitsverletzung, die zur zufälligen **oder unrechtmäßigen Zerstörung, zu Verlust, Veränderung, unbefugter** Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten im **Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher** Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft führt, muss der Betreiber der **öffentlich zugänglichen** elektronischen Kommunikationsdienste *den* betroffenen Teilnehmer und die nationale Regulierungsbehörde unverzüglich von der Sicherheitsverletzung benachrichtigen. Die Benachrichtigung des Teilnehmers muss zumindest eine Darlegung der Art der Verletzung und Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen enthalten. In der Meldung an die nationale Regulierungsbehörde müssen zusätzlich die Folgen der Verletzung und die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen dargelegt werden.

3. Im Fall einer **gravierenden** Sicherheitsverletzung, die zur zufälligen, **unbefugten** Weitergabe oder zu unberechtigtem Zugang zu **nicht durch technologische Mittel unverständlich gemachten**, übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten im **Laufe** der Bereitstellung **öffentlicher elektronischer** Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft führt **und den Teilnehmern wahrscheinlich beträchtlichen Schaden zufügt**, muss der Betreiber der **öffentlichen oder privaten** elektronischen Kommunikationsdienste, **deren Teilnehmer von der Sicherheitsverletzung betroffen sein könnten**, die betroffenen Teilnehmer und die nationale Regulierungsbehörde **des Mitgliedstaats, in dem der Dienst erbracht wurde**, unverzüglich von der Sicherheitsverletzung benachrichtigen. Die Benachrichtigung des Teilnehmers muss zumindest eine Darlegung der Art der Verletzung und Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen enthalten. In der Meldung an die nationale Regulierungsbehörde müssen zusätzlich die Folgen der Verletzung und die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen dargelegt werden.

### *Begründung*

*Network security is an issue of critical concern for telecom operators and society at large. Network operators consider that security and privacy matters are of the highest importance if we are to ensure robust levels of digital confidence. However, the notifications for security breaches resulting in users' personal data being lost or compromised should be limited to instances of serious breaches of security. Too broad an approach could over-amplify the issues network operators are constantly striving to resolve and serve to reinforce the risk of additional breaches since the widespread provision of information about security and integrity weaknesses would facilitate further fraudulent activity.*

### **Änderungsantrag 31**

## Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

### Artikel 2 – Nummer 3 – Unterabsatz b

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 4 – erster Unterabsatz

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Zur Gewährleistung einer **einheitlichen** Anwendung der in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen **kann** die Kommission nach Konsultation der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (nachstehend „die Behörde“) und des Europäischen Datenschutzbeauftragten technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Umstände, Form und Verfahren der in diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen und Benachrichtigungen treffen.

#### *Geänderter Text*

4. Zur Gewährleistung einer **harmonisierten und verhältnismäßigen** Anwendung der in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen **muss** die Kommission nach Konsultation der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (nachstehend „die Behörde“), **der betroffenen Akteure** und des Europäischen Datenschutzbeauftragten technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Umstände, Form und Verfahren der in diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen und Benachrichtigungen treffen.

#### *Begründung*

*Gleiche Begründung wie zu Änderungsantrag 32.*

## Änderungsantrag 32

## Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

### Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. **In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 14a Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.**“

#### *Geänderter Text*

Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

## Begründung

*Zum Wohle von Verbrauchern und Industrie sollten die Regelungen für Benachrichtigungen bei Verstößen europaweit harmonisiert werden.*

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

##### Artikel 2 – Nummer 6

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 14a – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“**

**entfällt**

### Änderungsantrag 34

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

##### Artikel 2 – Nummer 7

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 15a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 14a Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.“***

Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

### Änderungsantrag 35

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

##### Artikel 2 – Nummer 7 a (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 18



**(7a) Artikel 18 erhält folgende Fassung:**

**„Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf Wirtschaftsteilnehmer und Verbraucher vor und berücksichtigt dabei insbesondere die Bestimmungen in den Bereichen unerbetene Nachrichten, Meldung von Sicherheitsverletzungen, Nutzung personenbezogener Daten durch – öffentliche oder private – Dritte zu Zwecken, die nicht von dieser Richtlinie abgedeckt werden, wobei dem internationalen Umfeld Rechnung getragen wird. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten Informationen einholen, die ohne unangemessene Verzögerung zu übermitteln sind. Gegebenenfalls legt die Kommission Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie vor und berücksichtigt dabei diesen Bericht, sämtliche Veränderungen in diesem Sektor und den Vertrag von Lissabon, insbesondere die neuen Zuständigkeiten in Fragen des Datenschutzes nach Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sowie weitere Vorschläge, die sie für notwendig erachtet, um die Wirksamkeit dieser Richtlinie zu verbessern.“**

#### *Begründung*

*Already at this stage it is clear that the proposals of the European Commission are too limited in scope. What is really needed is a complete overhaul of the data protection regime, that takes account of technological progress and the global nature of electronic data bases and telecommunications networks. This calls for global data protection standards. Data can be accessed from almost any location, at any given moment. The distinction between 1<sup>st</sup> pillar and 3<sup>rd</sup> pillar data has become irrelevant, as government bodies increasingly make use of data bases set up by non government organizations or companies. The anomaly of two or more different data protection regimes applying to a single set of data has to be resolved.*

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Anhang II

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang II - Nummer 2.2

#### *Vorschlag der Kommission*

2.2 Standardtarife mit Angabe der in jeder Tarifposition enthaltenen Leistungen (z. B. Zugangsentgelt, alle Arten von Nutzungsentgelten, Wartungsentgelte), mit Angaben zu Standardabschlägen sowie zu besonderen und zielgruppenspezifischen Tarifen.

#### *Geänderter Text*

2.2 Standardtarife mit Angabe **des Gesamtpreises des im Vertrag vorgesehenen Dienstes**, der in jeder Tarifposition enthaltenen Leistungen (z. B. Zugangsentgelt, alle Arten von Nutzungsentgelten, Wartungsentgelte), mit Angaben zu Standardabschlägen sowie zu besonderen und zielgruppenspezifischen Tarifen.

#### *Begründung*

*Um zu gewährleisten, dass die Verbraucher ihre Ausgaben kontrollieren können und bei einem Kauf nicht in die Irre geführt werden, muss der Gesamtpreis des im Vertrag vorgesehenen Dienstes klar angegeben werden.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Schutz der Privatsphäre und Verbraucherschutz		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD)		
<b>Federführender Ausschuss</b>	IMCO		
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 10.12.2007		
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Sophia in 't Veld 18.2.2008		
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	1.4.2008	6.5.2008	19.5.2008
<b>Datum der Annahme</b>	3.6.2008		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 32	–: 0	0: 13
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Mariela Velichkova Baeva, Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Sharon Bowles, David Casa, Manuel António dos Santos, Jonathan Evans, Elisa Ferreira, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Donata Gottardi, Dariusz Maciej Grabowski, Benoît Hamon, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Sophia in 't Veld, Othmar Karas, Piia-Noora Kauppi, Wolf Klinz, Christoph Konrad, Guntars Krasts, Kurt Joachim Lauk, Andrea Losco, Astrid Lulling, Florencio Luque Aguilar, John Purvis, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Dariusz Rosati, Eoin Ryan, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Peter Skinner, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, Ieke van den Burg, Cornelis Visser		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Dragoş Florin David, Mia De Vits, Harald Ettl, Ján Hudacký, Janusz Lewandowski, Gianni Pittella, Margaritis Schinas, Theodor Dumitru Stolojan		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Tobias Pflüger		